

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muechere@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.04.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0501/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>03.05.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Ronsdorf</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>04.05.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.05.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Barmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.05.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>31.05.2005</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>22.06.2005</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>27.06.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe – 2. Änderungsverfahren - Aufstellungsbeschluss</b>		

### Grund der Vorlage

Der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe wurde am 29.09.2004 genehmigt. In den Genehmigungsaufgaben ist ein kurzfristig einzuleitendes Änderungsverfahren nicht verpflichtend, aber dennoch sollte der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe u.a. an den neuen Flächennutzungsplan angepasst werden. Darüber hinaus erfolgt in dem 2. Änderungsverfahren eine Digitalisierung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe.

### Beschlussvorschlag

- Die Aufstellung im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes für den unbesiedelten Bereich des Gelpetals wird gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2005 (GV NRW 2005 S.191) beschlossen.  
Der Landschaftsplan erfasst den südlichen unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes, begrenzt im Westen durch den Stadtteil Cronenberg, im Norden durch die Stadtteile Elberfeld und Barmen, im Osten durch den Stadtteil Ronsdorf und im Süden durch die Stadtgrenze zu Remscheid

2. Die Verwaltung wird beauftragt nach Erarbeitung des Entwurfes die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gemäß § 27 a und b des Landschaftsgesetzes NRW durchzuführen.

## **Unterschrift**

Bayer

## **Begründung**

Nachdem der Rat der Stadt am 29.03.2004 den Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe als Satzung beschlossen hatte, wurde der Landschaftsplan der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Landschaftsplanes erfolgte am 30.09.2004 unter Auflagen. Diesen Auflagen ist der Rat der Stadt Wuppertal am 20.12.2004 beigetreten.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe konnte am 29.03.2005 öffentlich bekannt gemacht werden und somit Rechtskraft erlangen.

Da das erste Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe in erster Linie dazu gedacht war, die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie umzusetzen, d.h. im bestehenden Naturschutzgebiet „Fließgewässersystem Gelpe-Saalbach“, die Festsetzungstexte an die Anforderungen der FFH-Richtlinie anzupassen, beinhaltet das zweite Änderungsverfahren folgende Punkte:

### **Überarbeitung der Entwicklungsziele**

Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes – hier vor allem Flächen mit dem Entwicklungsziel 6 „temporäre Erhaltung“ bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung – werden an den neuen Flächennutzungsplan angepasst

### **Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung von 1975**

Hierzu soll eine Änderung des Geltungsbereiches erfolgen, um die Landschaftsschutzverordnung von 1975 vollständig aufzuheben.

### **Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet**

In der Genehmigung zu den Landschaftsplänen Wuppertal-Nord und Wuppertal-West hat die Bezirksregierung die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen bemängelt und gefordert, dass bei einem Änderungsverfahren diese Festsetzungen in Festsetzungen gem. dem Landschaftsgesetz NRW umgeändert werden sollen. In den Landschaftsplänen Wuppertal-Ost und Wuppertal-Gelpe wurde dies nicht bemängelt, da hier die Landschaftsschutzgebiete mit besondern Festsetzungen schon lange rechtswirksam sind. Dennoch sollten bei dem anstehenden Änderungsverfahren auch in den Landschaftsplänen Wuppertal-Ost und Wuppertal-Gelpe die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen gem. den Schutzgebieten des Landschaftsgesetzes festgesetzt werden.

Darüber hinaus werden folgende Beschlüsse im Rahmen des Änderungsverfahrens berücksichtigt:

### **Aufstellung eines Hofstellenkatasters und Überarbeitung der Leitlinien**

Am 20.12.2004 wurde im Rahmen des Beitrittsbeschlusses vom Rat der Stadt beschlossen, dass das zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmte Hofstellenkataster Gegenstand des Landschaftsplanes wird. Es wurde bisher nur ein Hofstellenkataster im Bereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord bearbeitet, da es aber auch in den anderen Landschaftsplangebieten landwirtschaftliche Betriebe gibt sollten auch für diese Bereiche Hofstellenkataster erstellt werden.

Der Ausschuss für Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.02.05 beschlossen, dass die am 29.03.2004 vom Rat der Stadt beschlossenen Leitlinien zur Landschaftsplanung in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsverband überarbeitet werden sollen.

Bei der Durchführung des Änderungsverfahrens ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange genau wie bei dem Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes vorgesehen. Zusätzlich wird es Abstimmungsgespräche mit den hauptsächlich betroffenen Nutzergruppen und den anerkannten Umweltverbänden geben.

Im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens wird der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe digitalisiert. Dies ist erforderlich, um zum einen die Landschaftspläne auf den aktuellsten Kartengrundlagen zu erstellen und zum anderen ein Verschneiden mit den anderen städtischen Planwerken zu ermöglichen.